

Federführung:
10-Organisation, Wahlen, Tul
Produkt:

Datum:
05.04.2024

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Haupt- und Finanzausschuss	18.04.2024	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	25.04.2024	Entscheidung

Anregung gem. § 24 GO NRW Reduzierung der Anzahl der Ratsmandate und Wahlbezirke zur Kommunalwahl 2025

Beschlussvorschlag (des Antragsstellers):

Es wird beschlossen, die nominelle Zahl der Ratsmandate laut § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz auf 32 und die Anzahl der Wahlbezirke entsprechend auf 16 zu reduzieren.

Sachverhalt:

Mit Datum vom 26.03.2024, eingegangen bei der Verwaltung am selben Tag, stellt der Antragssteller eine Anregung gem. § 24 Gemeindeordnung NRW zur Reduzierung der Anzahl der Ratsmandate und der Wahlbezirke zur Kommunalwahl 2025. Der genaue Wortlaut kann dem Antrag selbst entnommen werden, der dieser Vorlage als Anlage beigefügt ist.

Aktuell besteht der Rat der Stadt Coesfeld aus 46 Ratsmitgliedern plus der Bürgermeisterin als Mitglied des Rates.

Gem. § 3 Abs. 2 S. 1 Buchst. a) Kommunalwahlgesetz (KWahlG) beträgt die Zahl, der zu wählenden Vertreter:innen für Gemeinden mit einer Bevölkerungszahl über 30.000 aber nicht über 50.000, 44 Vertreter, davon in 22 Wahlbezirken. Durch Ratsbeschluss vom 22.05.2003 und der damit erlassenen Satzung wurde gem. § 3 Abs. 2 Kommunalwahlgesetz NRW die Anzahl der in den Rat der Stadt Coesfeld zu wählenden Vertreter:innen zur ab der Kommunalwahl 2004 beginnenden Wahlperiode um 6, folglich von 44 auf 38, verringert. Die Hälfte der Vertreter:innen ist seitdem in 19 Wahlbezirken zu wählen. Durch die nachfolgenden Kommunalwahlen in den Jahren 2014 und 2020 ist diese Zahl durch Überhang- und Ausgleichsmandate auf die aktuelle Zahl von 46 Vertreter:innen gestiegen.

In § 3 Abs. 2 S. 2 KWahlG heißt es, dass Gemeinden bis spätestens 45 Monate nach Beginn der Wahlperiode durch Satzung die Zahl der zu wählenden Vertreter:innen um 2, 4, 6, 8 oder 10, davon je zur Hälfte in den Wahlbezirken, verringern können. Die Wahlperiode nach der letzten Kommunalwahl in 2020 begann am 01. November 2020. Somit ist der Monat Juli 2024 der 45. Monat und folglich der letzte Monat, in dem eine Verringerung durch Satzung beschlossen werden könnte.

Vor der nächsten Kommunalwahl im Jahr 2025 tritt der Wahlausschuss zusammen und legt die Einteilung des Gemeindegebiets in Wahlbezirke fest (§ 2 der Kommunalwahlordnung NRW). Wenn der Rat auf weniger als die aktuell festgelegten 38 Vertreter reduziert wird, ändert sich entsprechend auch die Anzahl der Wahlbezirke zwingend (bei 34 – 17 Wahlbezirke, bei 36 – 18 Wahlbezirke etc.).

Gemäß § 6 Abs. 5 der Hauptsatzung der Stadt Coesfeld ist der Haupt- und Finanzausschuss für an den Rat gerichtete Anregungen gem. § 24 GO NRW zuständig. In Abs. 6 heißt es ferner: „Das Recht des Rates, die Entscheidung einer Angelegenheit, die den Gegenstand einer Anregung oder Beschwerde bildet, an sich zu ziehen, bleibt unberührt (§ 41 Absatz 2, 3 GO NRW).“ Gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 der Gemeindeordnung NRW setzt der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin die Tagesordnung fest.

Die nächste Ratssitzung findet am 25. April 2024, die darauffolgende am 04. Juli 2024 statt. Sollten sich die Gremienmitglieder für den Antrag des Antragsstellers aussprechen, muss zwingend eine Änderung der aktuell bestehenden „Satzung zur Verringerung der Zahl der in den Rat der Stadt Coesfeld zu wählenden Vertreter“ erfolgen. Diese würde dann ggfs. in die Ratssitzung am 04. Juli eingebracht.

Anlagen:

- Antrag gem. § 24 GO NRW